

VEREINSSATZUNG

1 NAME, SITZ

1.1 Der Verein führt den Namen „C/O Berlin Friends e.V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen.

1.2 Sitz des Vereins ist Berlin.

2 ZWECK

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts „C/O Berlin Foundation“, mit Sitz in Berlin, die die Förderung kultureller Zwecke (Kunst und Kultur) sowie die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere auf dem Gebiet der Fotografie, verfolgt.

2.2 Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln, wie

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und
- c) durch Veranstaltungen, die der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den geförderten Zweck dienen.

2.3 Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördergelder. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands.

3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Ziffer 2.1 genannten Körperschaft verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Der Vorstand soll bis zum 31. August jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen.

5 MITGLIEDSCHAFT

5.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

5.1.1 Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages; er ist nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5.1.2 Fördermitglieder: Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften werden, die bereit sind, den Vereinszweck ideell, durch Rat und Tat und finanziell zu fördern. Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5.1.3 Ehrenmitglieder: Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die im Sinne der Vereinsatzung in hervorragender Weise zu der Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke beigetragen haben, als Ehrenmitglieder benennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

5.3 Die Mitgliedschaft endet

5.3.1 durch Austritt aus dem Verein oder durch Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei nichtrechtsfähigen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er hat schriftlich zu erfolgen, muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam;

5.3.2 durch Ausschluss aus dem Verein; der Vorstand kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss – nach Anhörung des Betroffenen – aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

6 BEITRÄGE

Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbetrag für die Fördermitglieder festlegen. Die ordentlichen Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

7 ORGANE

Die Organe des Vereins sind

7.1 der Vorstand

7.2 die Mitgliederversammlung

7.3 die Geschäftsführung

7.4 der Beirat

8 DER VORSTAND

8.1 Der Vorstand des Vereins besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem Protokollführer. Die Funktionen des Protokollführers und/oder des Schatzmeisters können auch von dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden, so dass sich die Anzahl der Vorstände entsprechend verringert. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder des Vorstands einsetzen, die keinen besonderen Funktionsbereich und/oder keine Vertretungsberechtigung haben. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Protokollführer werden durch den Vorstand gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Grundsätzlich vertreten jeweils zwei den Verein gemeinsam. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss Einzelvertretungsberechtigung erteilen. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.

8.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

8.2.1 Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;

8.2.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

8.2.3 Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;

8.2.4 Leitung des Vereins durch Entscheidungen, insbesondere über Ziele und Arbeitsprogramme des Vereins;

8.2.5 Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers sowie Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Geschäftsführers;

8.2.6 Aufnahme und Pflege von Kontakten mit staatlichen und nicht-staatlichen Stellen und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und mit kooperativen Organisationen;

8.2.7 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Abgabe von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung

8.2.8 Berufung von Mitgliedern des Beirats.

8.3 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sollten innerhalb der Wahlperiode Vorstandsmitglieder ausscheiden, so kann der Vorstand andere ordentliche Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine entsprechende Neuwahl durchzuführen ist, kommissarisch in den Vorstand berufen.

8.4 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

8.5 Der Vorstand entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, über den Beitritt zu Dachverbänden, über die Gründung von Einrichtungen.

8.6 Der Vorstand kann zu seiner Beratung Beiräte berufen. Er entscheidet über die Höhe des Ersatzes von Aufwendungen, deren Notwendigkeit belegt werden muss, und der Aufwandsentschädigung für die Beiratsmitglieder.

8.7 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Den Mitgliedern des Vorstandes werden notwendige Auslagen erstattet.

8.8 Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen können auch per Telefonkonferenz oder auf Online-Plattformen stattfinden. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens zwei Tagen schriftlich, telefonisch oder in Textform ein, nach Möglichkeit unter Bekanntgabe einer Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftlich oder in Textform niedergelegt werden. Ein Vorstandsbeschluss kann ohne

Vorstandssitzung, zum Beispiel im Umlaufverfahren per E-Mail oder telefonisch, gefasst werden, wenn dies schriftlich, in Textform oder telefonisch angeregt wird und keines der Vorstandsmitglieder unverzüglich schriftlich oder in Textform widerspricht.

8.9 An allen Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.

9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

9.1 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der aktiven Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

9.3 Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich oder in Textform mit mindestens einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

9.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

9.5 Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

9.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der aktiven Mitglieder notwendig.

9.7 Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

10 DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

10.1 Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen; der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

10.2 Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, sind gegenüber dem Geschäftsführer aufsichts- und weisungsbefugt.

10.3 Der Geschäftsführer wird vom Vorstand entlastet.

11 DER BEIRAT

11.1 Der Beirat hat die Aufgabe, nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen und die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten, insbesondere bei Repräsentationen und Veranstaltungen aller Art. Ferner obliegt dem Beirat die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in Grundanliegen des Vereins. Die Mitglieder des Beirats werden über die laufenden Angelegenheiten des Vereins unterrichtet. Die Bestimmung des § 26 BGB bleibt unberührt.

11.2 Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils sechs Jahren gewählt. Er besteht aus höchstens drei Mitgliedern und hat das Recht, Ehrenmitglieder als beratende Mitglieder, und die Pflicht, den Vorstand des Vereins zu seinen Beratungen (ohne Stimmrecht) hinzuzuziehen.

12 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

12.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stiftung C/O Berlin Foundation, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

12.2 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs.1 Satz 4 BGB in der Fassung gemäß Beschluss vom 22.11.2012.